- 81. Ist die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes zulässig, wenn das Beschwerdegericht die auf neue Ehntsachen gestützte Beschwerde verworfen hat?

 Civisprozesordnung §§. 531. 533. 537.
- III. Civilsenat. Beschluß vom 11. November 1879 in S. H. (Kl.) w. B. 11. Gen. (Bekl.) Rep. III. 32/79.
 - I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kansmann H. hatte beim Landgerichte gegen die Beklagten Klage aus einem Wechsel erhoben. In dem auf den 13. Okt. morgens 10 Uhr anberaumten Verhandlungstermine erschien keiner der Beklagten. Kläger beantragte, unter Bezugnahme auf die Behändigungsurkunde, wonach den Veklagten die Klaganträge am 12. Okt. zugestellt waren, den Erlaß eines Versämmisurteiles. Das Landgericht wies den Antrag zurück, da die Beklagten nicht rechtzeitig geladen seien (§. 300 Nr. 2 C.P.O.). Kläger erhob gegen diese Versügung die sosortige Beschwerde und machte, unter Bezugnahme auf §. 533 C.P.O. geltend, die Ladungsfrist von 24 Stunden sei gewahrt, indem die Klaganträge dem Mitheklagten O. schon am 11. Okt., den beiden anderen Mitheklagten am 12. Okt. so zeitig behändigt seien, daß volle 24 Stunden zwischen

der Behändigung und dem Verhandlungstermine lägen. Beweis: Zu= stellungsregister und Bericht des Gerichtsvollziehers.

Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde zurück, weil Kläger im Verhandlungstermine den Nachweis hätte sühren müssen, daß die Sinslassungsfrist gewahrt sei, was nur der Fall sei, wenn die Klaganträge den Beklagten vor 10 Uhr vormittags des 12. Okt. behändigt seien; weil dieser Beweis durch die vom Kläger vorgelegte Zustellungsurkunde nicht erbracht sei, und "selbstwerständlich derselbe nicht ersetzt werden könne durch den jetzt vom Kläger angebotenen Beweis der Thatsache, daß die Zustellung am 12. Okt. vor 10 Uhr beschafft worden sei".

Kläger erhob gegen diese Entscheidung die weitere Beschwerde. Er meinte, der setzte Ausspruch des Oberlandesgerichtes und die damit verstnüpfte Absehnung, auf die zur Begründung der gegen den landgerichtlichen Beschluß erhobenen Beschwerde gestend gemachten neuen Thatsachen und den hierfür angetretenen neuen Beweis einzugehen, bilde einen neuen selbständigen Beschwerdegrund und begründe damit die Besugnis zur Ershebung der weiteren Beschwerde.

Das Reichsgericht wies die Beschwerde als unzulässig zurück.

Gründe:

"Nach §. 531 C.P.D. findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt. Letzteres ist bei der angesochtenen Versügung, durch welche die Beschwerde gegen den den Antrag auf Erlaß eines Versäummisurteiles ablehnenden Bescheid des Landgerichtes zu Hamburg vom 13. Okt. d. J. zurückgewiesen worden ist, nicht der Fall und es ist nicht richtig, wenn der Beschwerdesührer meint, es werde ihm dadurch ein neuer selbständiger Veschwerdegrund geboten, daß das Oberlandesgericht die zum Nachweise der rechtzeitigen Vehändigung der Klaganträge angesührten neuen Thatsachen sür nicht geeignet erklärt hat, den Antrag auf Erlaß des Versämmisurteiles zu rechtsertigen.

Der Zweck der Vorschrift in §. 531 Abs. 2 C.P.D. ist, wie auch die Motive zu dem Gesetzentwurse durch die Worte: "Die Vorschrift in Abs. 2-entspricht der Ausschließung der Revision gegen gleichlautende Urteile der beiden unteren Instanzen", bestimmt ergeben, die dritte In-

ftanz auszuschließen, wenn in den beiden unteren Instanzen gleichlautende Entscheidungen ergangen sind, wenn über denselben Streitpunkt zweimal zu Ungunsten des Beschwerdesührers erkannt worden ist. Dabei ist sür die Frage, ob zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen, lediglich der Inhalt der Entscheidungen selbst naßgebend, nicht die Entscheidungsgründe, und auch in dem Falle, wenn der Beschwerdesührer aus Grund des §. 533 seine Beschwerde auf neue Thatsachen gestützt hat, der Beschwerderichter aber die Beschwerde zurückweist, also die angessochene Verstügung ausrecht erhält, liegen zwei gleichlautende, eine weitere Beschwerde ausschließende Entscheidungen vor, weil der den Gegenstand der Beschwerde bildende Streitpunkt zweimal übereinstimmend entschieden ist."